

BESTENS
ABGESICHERT.



SATZUNG

**STAND:
JANUAR 2020**

Bayerischer Versorgungsverband



BVK Bayerische
Versorgungskammer



BVK Bayerische
Versorgungskammer

Satzung

in der Neufassung vom 30. Juni 1995 (StAnz Nr. 28), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. September 2018 (StAnz Nr. 37)

Bayerischer Versorgungsverband München

Denninger Straße 37, 81925 München

Postanschrift: 81921 München

Telefon: (089) 9235-6, Telefax: (089) 9235-8870

E-Mail: bayvv@versorgungskammer.de

Internet: www.bvk-beamtenversorgung.de

Inhaltsübersicht

Abschnitt I: Aufbau des Bayerischen Versorgungsverbandes

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgabe
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Organe
- § 4 Der Verwaltungsrat
- § 5 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 6 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 7 Versorgungskammer
- § 8 Vertretung im Kammerrat
- § 9 Aufbringung und Verwendung der Mittel
- § 10 Wirtschaftsplanung
- § 11 Rechnungslegung, Abschlussprüfung

Abschnitt II: Mitgliedschaft

- § 12 Pflichtmitgliedschaft
- § 13 Freiwillige Mitgliedschaft
- § 14 Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft
- § 15 Anmeldung der Beamten und Arbeitnehmer
- § 16 Geschäftsverkehr
- § 17 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 18 Rechtsnachfolge
- § 19 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 20 Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft

Abschnitt III: Aufbringung der Mittel

- § 21 Umlage
- § 22 Umlagepflichtige Bezüge
- § 23 Umlagepflichtige Leistungen
- § 24 Altersausgleichszahlungen
- § 25 Nachzahlungen
- § 26 Fälligkeit, Stundung, Verzug

Abschnitt IV: Leistungen

- § 27 Regelleistungen
- § 28 Versorgungsleistungen für Arbeitnehmer auf Zeit
- § 29 Versorgungsausgleich
- § 30 Nachversicherung sowie Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
- § 31 Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen
- § 32 Allgemeine Leistungsausschlüsse und -einschränkungen
- § 33 Versorgungslastanteile
- § 34 Erstattungen
- § 35 Kindergeld
- § 36 Schadenersatzansprüche
- § 37 Freiwillige Leistungen und Verzichte
- § 38 Verjährung
- § 39 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten

- § 40 Rechtsbehelfe

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 41 Anwendung des bisherigen Satzungsrechts
- § 42 Leistungen und Erstattungen im Rahmen des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG
- § 43 Sonderversorgung der Gemeindebediensteten
- § 44 Altmitgliedschaften von freiwilligen Mitgliedern
- § 45 Übergangsbestimmungen
- § 46 Inkrafttreten

Abschnitt I: Aufbau des Bayerischen Versorgungsverbandes

§ 1

Rechtsform, Sitz und Aufgabe

(1) ¹Der Bayerische Versorgungsverband (Versorgungsverband) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Die Rechts- und Versicherungsaufsicht obliegt dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration.

(2) ¹Der Versorgungsverband hat die Aufgabe, die Aufwendungen seiner Mitglieder für die Versorgung ihrer Bediensteten und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieser Satzung gegenseitig auszugleichen. ²Ferner erbringt er Dienstleistungen, soweit sie hiermit in Zusammenhang stehen.

(3) Der Versorgungsverband kann gegen Erstattung der Verwaltungskosten Dienstleistungen nach Maßgabe der Satzung oder auf Grund eines öffentlichen Vertrags auch für Nichtmitglieder erbringen (Servicemitgliedschaft).

(4) ¹Für die Zusatzversorgung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ohne beamtenmäßige Versorgungsrechte wird beim Versorgungsverband als gesonderte Einrichtung die Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (Kasse) geführt. ²Das Kassenvermögen wird als nicht rechtsfähiges Sondervermögen, getrennt vom sonstigen Vermögen des Versorgungsverbandes, verwaltet. ³Für die Kasse gilt eine eigene Satzung.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Der Versorgungsverband übt die Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus. ²Er regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschaftsverhältnisse.

§ 3

Organe

Organe des Versorgungsverbandes sind der Verwaltungsrat und die Versorgungskammer.

§ 4

Der Verwaltungsrat

(1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus zehn Mitgliedern; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestimmt. ²Das Vorschlagsrecht für vier Mitglieder steht dem Bayerischen Städtetag, für drei Mitglieder dem Bayerischen Gemeindetag, für zwei Mitglieder dem Bayerischen Landkreistag und für ein Mitglied dem Bayerischen Bezirketag zu.

(2) ¹Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch das Staatsministerium für fünf Geschäftsjahre berufen. ²Der Verwaltungsrat nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate lang, wahr.

(3) ¹Verliert ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied die Eigenschaft, aufgrund derer es berufen wurde, so scheidet es aus dem Verwaltungsrat aus. ²Anstelle eines ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters ist für die restliche Amtsdauer ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter zu berufen; bis zur Berufung eines neuen Mitglieds tritt der Stellvertreter ein.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter sowie die zu einer Sitzung eingeladenen Gäste erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan des Versorgungsverbandes. ²Er überwacht die Geschäftsführung. ³Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt neben den in dieser Satzung gesondert aufgeführten Angelegenheiten über:

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Umlagesatz,
3. den Lagebericht, den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Wirtschaftsplanung nach § 10,
5. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars gemäß Art. 16 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für die Gewährung von Mitgliederdarlehen,
3. für freiwillige Leistungen nach § 37,
4. über die Voraussetzungen einer freiwilligen Mitgliedschaft,
5. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.

(4) Der Verwaltungsrat kann insbesondere auch

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Anstalt,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Anstalt zu nehmen.

(5) ¹Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Aufwandsentschädigung und die notwendigen Auslagen. ²Er kann die in Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 Nr. 5 sowie die in den Absätzen 2 und 4 genannten Angelegenheiten auf Ausschüsse übertragen.

§ 6

Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil. ³Sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) ¹Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn vier Mitglieder oder die Versorgungskammer dies unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Stimmberechtigte anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ⁴Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) ¹Der Vorsitzende kann schriftlich abstimmen lassen. ²Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

§ 7

Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt die Geschäfte des Versorgungsverbandes und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Vertretung im Kammerrat

(1) ¹In den bei der Versorgungskammer bestehenden Kammerrat entsendet der Versorgungsverband einen Vertreter. ²Der Vertreter im Kammerrat und ein oder mehrere Stellvertreter werden von dem Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt. ³Der Verwaltungsrat kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet. ⁴§ 4 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Kammerrat wirkt in gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen nach Maßgabe von Art. 8 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen beratend mit.

§ 9

Aufbringung und Verwendung der Mittel

(1) ¹Die Mittel und das Vermögen dürfen nur zur Erfüllung der dem Versorgungsverband kraft Gesetzes und Satzung obliegenden Aufgaben verwendet werden. ²Die Mittel des Versorgungsverbandes werden durch Umlagen, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht.

(2) Soweit Einnahmen eines Jahres nicht nach Absatz 1 Satz 1 benötigt werden, sind sie der Rücklage und der Schwankungsrückstellung zuzuführen.

(3) ¹Die Rücklage soll die rechtzeitige Erbringung der Leistungen sicherstellen. ²Sie soll zwei durchschnittlichen Monatsausgaben für die satzungsmäßigen Leistungen und die Bestreitung der Verwaltungskosten des vorangegangenen Geschäftsjahres entsprechen.

(4) ¹Die Schwankungsrückstellung dient zur Vermeidung größerer Veränderungen des Umlagesatzes. ²Ihr sind die Mittel zuzuführen, die zur Rücklagenbildung nicht benötigt werden.

(5) Ferner besteht eine nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern gebildete Versorgungsrücklage für die beim Versorgungsverband angemeldeten Bediensteten und Versorgungsempfänger.

(6) Zusätzlich soll für einzelne Mitglieder eine Ausgleichsrücklage gebildet werden, soweit sie zum Ausgleich solcher Schwankungen des Versorgungsaufwands erforderlich ist, die auf demografischen Veränderungen der Bestandszusammensetzung beruhen.

(7) Im Fall der Auflösung des Versorgungsverbandes stehen die verbleibenden Mittel den Mitgliedern zu.

§ 10

Wirtschaftsplanung

(1) ¹Die Versorgungskammer stellt für den Versorgungsverband auf der Grundlage des Geschäftsplans einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan für das kommende Geschäftsjahr auf (Wirtschaftsplanung). ²Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des Versorgungsverbandes.

(2) ¹Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat vor. ²Soweit eine einvernehmliche Wirtschaftsplanung zwischen der Versorgungskammer und dem Verwaltungsrat nicht rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zustande kommt, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 11

Rechnungslegung, Abschlussprüfung

(1) ¹Die Versorgungskammer stellt für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie dem Verwaltungsrat vor. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. ²Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht dem Verwaltungsrat vor, der den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und insbesondere Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 Nrn. 2 bis 5 veranlassen kann. ³Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Verwaltungsrats über den Jahresabschluss teil und berichtet dabei über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 12

Pflichtmitgliedschaft

(1) ¹Pflichtmitglieder des Versorgungsverbandes sind kraft Gesetzes

1. Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern,
2. die Landkreise,
3. die Verwaltungsgemeinschaften,
4. die Zweckverbände,
5. die Schulverbände,

wenn sie versorgungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten haben. ²Satz 1 gilt nicht für die bei Sparkassen beschäftigten Beamten und Arbeitnehmer mit Versorgungsrechten.

(2) ¹Die Pflichtmitgliedschaft entsteht mit dem Eintritt ihrer Voraussetzungen. ²Für Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 100.000 sinkt, beginnt die Pflichtmitgliedschaft mit dem Beginn des Jahres, das dem Geschäftsjahr folgt, in dem das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung die maßgebende Einwohnerzahl amtlich veröffentlicht hat. ³Der Versorgungsverband kann eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft erteilen, wenn die Einwohnerzahl nur unwesentlich und voraussichtlich nur kurzzeitig unter 100.000 sinkt.

§ 13

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) Als freiwillige Mitglieder können aufgenommen werden

1. sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts,
2. Verbände dieser juristischen Personen,
3. juristische Personen des Privatrechts, die überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder als gemeinnützig anerkannt sind,
4. Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften.

(2) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme nach Maßgabe von Richtlinien des Verwaltungsrats. ²Der Versorgungsverband kann die Aufnahme mit besonderen Auflagen und Bedingungen, insbesondere zum Ausschluss besonderer finanzieller Belastungen, verbinden; von der Satzung abweichende günstigere Regelungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

(3) Eine Pflichtmitgliedschaft, die wegen Überschreitens der Einwohnerzahl endet, wandelt sich in eine freiwillige Mitgliedschaft um; § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 14

Rechtsbeziehungen aus der Mitgliedschaft

Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen dem Versorgungsverband und den Mitgliedern begründet, soweit nicht aufgrund Gesetzes, durch Satzung oder Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

§ 15

Anmeldung der Beamten und Arbeitnehmer

(1) Die Mitglieder haben ihre Beamten, Dienstanfänger und Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten beim Versorgungsverband anzumelden; von der Anmeldepflicht sind Ehrenbeamte ausgenommen.

(2) Arbeitnehmer mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten sind solche,

1. denen Versorgungsrechte wie Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit des Freistaates Bayern eingeräumt sind,
2. deren ruhegehaltfähige Bezüge nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Besoldungsvorschriften geregelt sind und
3. denen nach längstens fünfjähriger Dienstzeit nur mehr aus wichtigem Grund gekündigt werden kann.

§ 16

Geschäftsverkehr

(1) Der Versorgungsverband erteilt den Mitgliedern Auskunft über Mitgliedschafts-, Angemeldeten- und Versorgungsverhältnisse.

(2) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Versorgungsverband alle Auskünfte zu erteilen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. ²Sie haben zu melden

1. unverzüglich

Eintritt und Beendigung von Versorgungsfällen, Dienstunfälle sowie sonstige leistungswirksame Tatbestände und deren Veränderungen,

2. binnen eines Monats

Zu- und Abgänge von anmeldepflichtigen Beamten und Arbeitnehmern sowie alle Änderungen mit Auswirkung auf die Rechtsstellung oder Besoldung der Angemeldeten,

3. einmal jährlich

auf Anforderung des Versorgungsverbandes die umlagepflichtigen Bezüge der Angemeldeten.

(3) ¹Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflichten haben die Mitglieder die vom Versorgungsverband zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden und die notwendigen Urkunden und Belege beizufügen. ²Zur Beschaffung der benötigten Unterlagen kann der Versorgungsverband auch unmittelbar mit den versorgungsberechtigten Personen in Verbindung treten.

(4) ¹Der Versorgungsverband ist zur Nachprüfung der eingereichten Unterlagen und aller Angaben sowie zur Akteneinsicht berechtigt. ²Bestehen im Einzelfall Zweifel an der Beachtung beamtenrechtlicher oder auf Beamtenrecht beruhender dienstvertraglicher Regelungen, kann der Versorgungsverband die Vorlage einer Stellungnahme der jeweils zuständigen Rechtsaufsicht durch das Mitglied verlangen.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 bis 4 nicht entsprochen wird, kann der Versorgungsverband die Berechnungsgrundlagen für die Umlagen schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

§ 17

Ruhen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied, dessen letzter anmeldepflichtiger Bediensteter ausscheidet, kann für einen vorübergehenden Zeitraum ein Ruhen der Mitgliedschaft beantragen; während des Ruhens gilt § 20 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 entsprechend.

§ 18

Rechtsnachfolge

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen auf den Rechtsnachfolger eines Mitglieds über, wenn dieser Mitglied des Versorgungsverbandes ist oder im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge die Mitgliedschaft erwirbt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

1. bei der Neubildung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unter Einschluss von Mitgliedern oder Teilen von ihnen,
2. bei der Übernahme von Personal zwischen Mitgliedsgemeinden einerseits und ihren Verwaltungsgemeinschaften oder Zweck- und Schulverbänden andererseits.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Monats, in dem

1. das Mitglied letztmalig anmeldepflichtige Bedienstete beschäftigt und kein Ruhen beantragt hat,
2. das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person übergeführt wird,
3. sonstige für ihre Entstehung erforderliche Voraussetzungen wegfallen.

(2) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft kann vom Versorgungsverband oder vom Mitglied durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zehn Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; bei einer Umwandlung einer Pflichtmitgliedschaft in eine freiwillige Mitgliedschaft beträgt die Frist drei Monate,

wenn innerhalb eines Jahres nach der Umwandlung gekündigt wird. ²Die freiwillige Mitgliedschaft kann vom Versorgungsverband fristlos gekündigt werden, wenn das Mitglied zahlungsunfähig oder mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

(3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen unbeschadet der §§ 20 und 44 sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Versorgungsverband.

§ 20

Abwicklung bei beendeter Mitgliedschaft

(1) ¹Der Versorgungsverband erbringt nach Beendigung einer Pflichtmitgliedschaft oder einer freiwilligen Mitgliedschaft im Sinne von § 13 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 Leistungen nach Maßgabe der Satzung, solange das ausgeschiedene Mitglied, ersatzweise der Gewährträger, die erhöhte Umlage (§ 23 Abs. 3) entrichtet. ²Die erhöhte Umlage wird nicht erhoben für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, sofern das Mitglied nicht bereits im Vorjahr zur erhöhten Umlage verpflichtet war, sowie stets für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft wieder beginnt. ³Nachversicherungsbeiträge werden auch ohne Weiterentrichtung einer Umlage übernommen.

(2) ¹Nach Beendigung einer freiwilligen Mitgliedschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 3 erbringt der Versorgungsverband Leistungen nach Maßgabe der Satzung. ²Das ausgeschiedene Mitglied, ersatzweise der Gewährträger, hat

1. im Fall des § 19 Abs. 1 Nr. 1 eine erhöhte Umlage (§ 23 Abs. 3) zu entrichten, wobei Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend gelten,
2. bei anderen als den in § 19 Abs. 1 Nr. 1 genannten Beendigungsgründen die Aufwendungen des Versorgungsverbandes einschließlich Verwaltungskosten zu erstatten.

Abschnitt III: Aufbringung der Mittel

§ 21

Umlage

(1) ¹Der Versorgungsverband erhebt zur Bestreitung seiner Verpflichtungen aus dieser Satzung von seinen Mitgliedern eine Umlage. ²Die Umlage wird durch Anwendung des Umlagesatzes auf die Bemessungsgrundlage der Mitglieder berechnet.

(2) ¹Der Umlagesatz bemisst sich nach dem Verhältnis des Jahresaufwands des Versorgungsverbandes zu der Bemessungsgrundlage der Mitglieder; zum Jahresaufwand gehören auch die Verwaltungskosten und eine angemessene Zuführung zur Rücklage und zur Schwankungsrückstellung. ²Der Umlagesatz wird für die Dauer von fünf Jahren (Deckungsabschnitt) festgesetzt. ³Grundlage für die Festsetzung sind versicherungsmathematische Berechnungen; um einen kontinuierlichen Verlauf der Umlagesätze zu gewährleisten, soll bei der Festsetzung des Umlagesatzes für den Deckungsabschnitt dem Umlagesatz Rechnung getragen werden, der sich bei einem zeitlich unbegrenzten Deckungsabschnitt ergeben würde. ⁴Der Umlagesatz ist während des Deckungsabschnitts zu überprüfen, wenn sich die Voraussetzungen, von denen die zugrunde liegenden versicherungsmathematischen Berechnungen ausgehen, wesentlich verändert haben.

(3) Bemessungsgrundlage sind die für das jeweilige Geschäftsjahr zu berücksichtigenden umlagepflichtigen Bezüge der anzumeldenden Bediensteten und die im gleichen Zeitraum vom Versorgungsverband übernommenen umlagepflichtigen Leistungen.

(4) Zur Deckung der laufenden Ausgaben werden vom Versorgungsverband im Abbuchungsverfahren vierteljährlich Vorschüsse erhoben.

(5) ¹Die Mitglieder können sich verpflichten, über die laufende Umlage hinaus Beiträge zur Minderung künftiger Umlagebelastungen zu zahlen. ²Diese Beiträge und die Erträge hieraus werden nach Maßgabe näherer Vereinbarung mit späteren Umlagen verrechnet.

§ 22

Umlagepflichtige Bezüge

¹Umlagepflichtig sind die Jahresbezüge der anmeldepflichtigen Bediensteten unter Berücksichtigung des Endgrundgehalts der jeweiligen Besoldungsgruppe, des Familienzuschlags der Stufe 1, der ruhegehaltfähigen Zulagen sowie der sich aus diesen Bezügen ergebenden jährlichen Sonderzahlung. ²Bei Teilzeitbeschäftigten sind die Jahresbezüge entsprechend dem Maß der Ruhegehaltfähigkeit der Dienstzeit umlagepflichtig. ³Umlagepflicht besteht auch für die Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge, wenn diese Zeit ruhegehaltfähig ist; dies gilt nicht für die Zeit des Grundwehrdienstes oder eines diesem gleichgestellten Dienstes. ⁴Die Bezüge der Beamten auf Widerruf und der Dienstanfänger sind nicht umlagepflichtig. ⁵Grundlage für die Umlagebemessung sind die Stichtagsverhältnisse am Ersten eines Kalendermonats.

§ 23

Umlagepflichtige Leistungen

(1) ¹Umlagepflichtig sind auch die nach der Satzung übernommenen Leistungen, die im Geschäftsjahr vom Versorgungsverband gezahlt worden sind; unberücksichtigt bleiben die Leistungen für die Nachversicherung. ²Auf die Leistungen des Versorgungsverbandes werden die entsprechenden Schadenersatzleistungen Dritter (§ 36) sowie Abfindungen im Rahmen einer Versorgungslastenteilung und sonstige Kapitalisierungen angerechnet, soweit sie im Geschäftsjahr eingegangen sind. ³Geleistete oder eingegangene Abfindungen im Rahmen einer Versorgungslastenteilung und sonstige Kapitalisierungen werden auf die anschließenden fünf aufeinanderfolgenden Abrechnungen verteilt.

(2) Die umlagepflichtigen Leistungen werden mit 120 v.H. (Hebesatz) zur Umlage herangezogen.

(3) ¹Übersteigt das Verhältnis der umlagepflichtigen Leistungen zu den umlagepflichtigen Bezügen 150 v.H., so werden die Leistungen insgesamt mit 165 v.H. zur Umlage herangezogen (erhöhte Umlage). ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Überschreiten dieses Verhältnissatzes unmittelbar durch Gesetz, sonstige staatliche Maßnahmen oder Abfindungsleistungen im Rahmen einer Versorgungslastenteilung bedingt ist. ³Von der Anwendung des Satzes 1 kann auf Antrag des Mitglieds abgesehen werden, wenn die erhöhte Umlage eine besondere Härte (§ 37 Abs. 1) für das Mitglied bedeutet.

§ 24

Altersausgleichszahlungen

(1) ¹Bei der Anmeldung von Bediensteten, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, ist eine Altersausgleichszahlung zu leisten, soweit für sie bisher nach der Vollendung des 45. Lebensjahres keine Umlage gezahlt worden ist. ²Diese Zahlung wird in Form einer Umlagenachzahlung für die Zeit von dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden Tag bis zum Beginn der laufenden Umlagezahlung erhoben; ausgenommen werden Zeiträume, in denen nach der Vollendung des 45. Lebensjahres bereits Umlage gezahlt wurde und für die keine Nachversicherungsbeiträge geleistet wurden. ³Die Umlagenachzahlung wird auf Grundlage der Umlagepflicht gemäß § 22 zur Zeit der Anmeldung nach den jeweiligen Umlagesätzen der vorangegangenen Geschäftsjahre berechnet. ⁴Hat ein Dritter sich an der künftigen Versorgungslast zu beteiligen oder eine diesbezügliche Abfindung geleistet, so werden für die Berechnung der Altersausgleichszahlung die dem Beteiligungsanspruch zugrundeliegenden vollen Jahre oder die der Berechnung der Abfindung zugrundeliegenden vollen Monate auf die ausgleichspflichtige Zeit (Satz 2) angerechnet. ⁵Das Gleiche gilt, wenn sich die Versorgungslast um die von einem Dritten zu gewährende Betriebsrente nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vermindert.

(2) Die Altersausgleichszahlung entfällt für kommunale Wahlbeamte sowie für Bedienstete, die bisher bei einer anderen Versorgungskasse angemeldet waren, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

§ 25

Nachzahlungen

(1) ¹Bei einer außerordentlichen Erhöhung der Versorgungszusage (ruhegehaltfähigen Bezüge) eines über 45 Jahre alten Arbeitnehmers mit beamtenmäßigen Versorgungsrechten ist Umlage nachzuzahlen. ²Eine Erhöhung gilt als außerordentlich, wenn in einer gesetzlichen oder vergleichbaren Besoldungsordnung geregelte Besoldungsgruppen übersprungen werden, für die bisher keine Umlagezahlung erfolgt ist. ³Dies gilt entsprechend im Falle der Gewährung einer aufstockenden Versorgung sowie bei Neuanmeldung eines Bediensteten, sofern nicht eine Altersausgleichszahlung (§ 24) unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erhöhung zu leisten ist.

(2) ¹Die Umlagenachzahlung wird für die Zeit von dem auf die Vollendung des 45. Lebensjahres folgenden Tag bis zu dem Zeitpunkt erhoben, zu dem die außerordentliche Erhöhung erfolgt ist. ²Die Umlagenachzahlung wird auf Grundlage der Umlagepflicht gemäß § 22 aus den Bezügen der als außerordentlich geltenden Erhöhung nach den jeweiligen Umlagesätzen der vorangegangenen Geschäftsjahre berechnet.

§ 26

Fälligkeit, Stundung, Verzug

(1) Umlageabschlusszahlungen sowie sonstige Zahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

(2) ¹Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit entrichtet, können diese mit jährlich fünf Prozentpunkten über dem am Ende des jeweiligen Zinsberechnungszeitraums geltenden Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst werden. ²Dies gilt auch im Fall verspäteter Meldungen (§ 16 Abs. 2), sofern die Verspätung einen Aufschub der entsprechenden Zahlungen zur Folge hat.

(3) Der Versorgungsverband kann fällige Zahlungen unter Vereinbarung von Zinsen stunden.

Abschnitt IV: Leistungen

§ 27

Regelleistungen

Der Versorgungsverband trägt die von seinen Mitgliedern nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder entsprechenden dienstvertraglichen Regelungen zu erbringenden Versorgungsleistungen und Versorgungslastanteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 28

Versorgungsleistungen für Arbeitnehmer auf Zeit

(1) ¹Der Versorgungsverband trägt Leistungen für Arbeitnehmer auf Zeit nur, wenn sie die für Beamte auf Zeit vorgesehenen Wartezeiten erfüllen. ²Hierauf werden die in einem anderen Dienstverhältnis zurückgelegten Zeiten angerechnet, wenn der Bedienstete während dieser Zeiten zum Versorgungsverband oder zu einer anderen Versorgungskasse, die dem Versorgungsverband die Gegenseitigkeit gewährleistet, angemeldet war.

(2) Die Übernahme von Versorgungsbezügen beginnt mit Ablauf des Monats, in dem nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen die Ruhestandsversetzung ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit möglich ist, im Übrigen mit dem Zeitpunkt des Todes des Angemeldeten oder bei Eintritt des Versorgungsfalles wegen Dienstunfähigkeit.

§ 29

Versorgungsausgleich

(1) Der Versorgungsverband trägt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des nach Ehescheidung stattfindenden Versorgungsausgleichs zu erbringen sind.

(2) Die zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an die Mitglieder gezahlten Kapitalbeträge sind an den Versorgungsverband abzuführen.

§ 30

Nachversicherung sowie Leistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung

¹Scheidet ein Angemeldeter aus dem Dienst eines Mitglieds aus, so werden die von den Mitgliedern nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherungen an den Rentenversicherungsträger oder die berufsständische Versorgungseinrichtung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit vom Versorgungsverband dem Mitglied erstattet, als sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind; Säumniszuschläge sind nicht erstattungsfähig. ²Darüber hinaus übernimmt der Versorgungsverband die Verpflichtung eines Mitglieds zur Gewährung von Versorgungsleistungen nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung mit der Maßgabe, dass die laufenden Leistungen an die Entwicklung der Beamtenbezüge angepasst werden.

§ 31

Berechnung und Zahlung der Versorgungsleistungen

(1) Der Versorgungsverband berechnet die Versorgungsleistungen und zahlt sie im Namen seiner Mitglieder an die Versorgungsberechtigten aus.

(2) ¹Die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen wird vom Versorgungsverband vorbereitet; die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide obliegen den Mitgliedern. ²Folgebekschide werden vom Versorgungsverband im Namen der Mitglieder ausgefertigt und von ihm unmittelbar den Berechtigten zugestellt.

(3) Der Versorgungsverband erfüllt hinsichtlich der Auszahlung der Versorgungsleistungen alle gesetzlichen Pflichten eines Arbeitgebers im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften; er trägt anstelle der beteiligten Mitglieder die volle Haftung gegenüber den Finanzbehörden.

§ 32

Allgemeine Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

(1) Der Versorgungsverband trägt Leistungen nicht, wenn sie unter Nichtbeachtung beamtenrechtlicher Vorschriften gewährt werden oder auf vom Beamtenrecht abweichenden dienstvertraglichen Regelungen beruhen.

(2) ¹Bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann der Versorgungsverband Leistungen versagen, sofern er nicht vor der amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung gehört worden ist. ²Die Dienstunfähigkeit ist für Beamte in der Regel durch amtsärztliches, für Arbeitnehmer durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen. ³Die Leistungsübernahme wegen Dienstunfähigkeit kann befristet werden, wenn auf Grundlage der amts- oder vertrauensärztlichen Feststellungen mit einer Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 29 BeamtStG gerechnet werden kann.

(3) Leistungen nach Kannvorschriften und Leistungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand trägt der Versorgungsverband nur, sofern er vor ihrer Gewährung gehört worden ist und ihrer Übernahme zugestimmt hat.

(4) Nicht übernommen werden:

1. Übergangsgeld,
2. Sachschäden infolge eines Dienstunfalles,
3. Leistungen, die unabhängig vom Eintritt des Versorgungsfalles gewährt werden.

§ 33

Versorgungslastanteile

¹Der Versorgungsverband nimmt den Ausgleich von Versorgungslastanteilen für seine Mitglieder vor. ²Zu diesem Zweck berechnet er die Versorgungslastanteile und verrechnet sie bei seinen Mitgliedern. ³Gegenüber Nichtmitgliedern zahlt er Versorgungslastanteile im Namen seiner Mitglieder aus und macht sie in ihrem Namen für eigene Rechnung geltend. ⁴Versorgungslastanteile, die ein Mitglied von Dritten erhalten hat, sind an den Versorgungsverband abzuführen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für die Versorgungslastenteilung im Wege einer Abfindungszahlung; Zahlungsvereinbarungen mit Nichtmitgliedern werden vom Versorgungsverband getroffen.

§ 34

Erstattungen

¹Soweit der Versorgungsverband im Einzelfall Leistungen erbringt, die nach dieser Satzung vom Versorgungsverband nicht übernommen werden, erstattet das Mitglied dem Versorgungsverband den hierdurch entstehenden Aufwand.

²Dieser Aufwand ist vom Mitglied durch Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages abzugelten, der vom Versorgungsverband nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet wird.

§ 35

Kindergeld

¹Der Versorgungsverband ist Landesfamilienkasse für die Versorgungsempfänger seiner Pflichtmitglieder und zahlt als solche das Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz aus. ²Er setzt es von der aus den Versorgungsleistungen abzuführenden Lohnsteuer ab. ³Der Versorgungsverband kann diese Aufgabe als Landesfamilienkasse auch für freiwillige Mitglieder und Nichtmitglieder wahrnehmen, soweit sie ihm von diesen übertragen worden ist und er für deren Versorgungsempfänger auch die Versorgungsleistungen berechnet und auszahlt.

§ 36

Schadenersatzansprüche

¹Steht einem Mitglied ein Schadenersatzanspruch gegen Dritte zu, so ist dieser Anspruch in Höhe der vom Versorgungsverband zu übernehmenden Leistungen an diesen abzutreten, soweit der Versorgungsverband aufgrund des Schadensereignisses gleichartige Leistungen zu erbringen hat. ²Das Recht auf Leistungen des Versorgungsverbandes kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadenersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 37

Freiwillige Leistungen und Verzichte

(1) Der Versorgungsverband kann zur Abwendung von Belastungen, zur Beilegung von Streitigkeiten, zur Behebung von unbilligen Härten für Mitglieder, Angemeldete und Versorgungsempfänger und zu ähnlichen Zwecken freiwillige Leistungen übernehmen oder auf Ansprüche verzichten, soweit dadurch die Ausglei chung der Versorgungs lasten nicht beeinträchtigt wird.

(2) Als freiwillige Leistung kann der Versorgungsverband Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gewähren.

§ 38

Verjährung

¹Die Ansprüche auf Beiträge, Umlagen und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 39

Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) Ansprüche auf Leistungen des Versorgungsverbandes können ohne seine Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Der Versorgungsverband kann mit seinen Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder verrechnen.

Abschnitt V: Verfahren bei Streitigkeiten

§ 40

Rechtsbehelfe

¹Gegen Verwaltungsakte des Versorgungsverbandes sind Rechtsbehelfe nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben. ²In Kindergeldangelegenheiten (§ 35) gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sowie der Finanzgerichtsordnung.

Abschnitt VI: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

Anwendung des bisherigen Satzungsrechts

Im Fall einer Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften, die Satzungsänderungen zur Folge haben, gelten die früheren Satzungsbestimmungen fort, soweit für die bisherigen Versorgungsempfänger weiterhin Leistungen nach früher geltenden Vorschriften zu erbringen sind.

§ 42

Leistungen und Erstattungen im Rahmen des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG *)

(1) Der Versorgungsverband trägt die anteiligen Versorgungsleistungen, die das Mitglied nach §§ 42, 72 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG zu erstatten hat; er übernimmt ferner die Leistungen der Mitglieder für Zuschüsse nach § 71e Abs. 3 Satz 2 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG.

(2) ¹Im Fall des § 73 Abs. 2 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG hat das Mitglied die ihm vom Rentenversicherungsträger erstatteten Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge an den Versorgungsverband abzuführen. ²Entsprechendes gilt im Fall der Rückzahlung einer früher erhaltenen Abfindung nach § 88 Abs. 2 BeamtVG in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung **).

(3) Versorgungsleistungen gemäß § 72 des Bundesgesetzes zu Art. 131 GG werden nur übernommen, soweit sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind.

*) Auch nach Aufhebung dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1994 durch das BeamtVGÄndG 1993 regelt sich die Durchführung der Nachversicherung und die Erstattung für Altfälle weiter nach dem bisherigen Recht (§ 2 Abs. 2 des Dienstrechtlichen Kriegsfolgen-Abschlussgesetzes – DkfAG).

***) In Bayern als Bundesrecht fortgeltend bis 31. Dezember 2010 bzw. für kommunale Wahlbeamte bis 31. Juli 2012 (Art. 125a GG, § 108 BeamtVG)

§ 43

Sonderversorgung der Gemeindebediensteten

¹In Versorgungsfällen von Angemeldeten, die aus der ehemaligen Arbeiter- und Angestelltenversorgung übernommen wurden oder für die vor dem 1. April 1939 die Versorgungsbestimmungen des damaligen Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden maßgebend waren, werden vom Versorgungsverband die Versorgungsbezüge geleistet, die nach den Versorgungsbestimmungen des Landesarbeitgeberverbandes bayerischer Gemeinden vom 20. Juni 1961 in der Fassung der jeweils geltenden tariflichen Vereinbarungen zu zahlen sind. ²Für die Jahresabrechnung gegenüber dem Mitglied bleiben Anrechnungen von Renten aus der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung außer Betracht. ³Diese laufenden Ausgleichszahlungen können vom Versorgungsverband durch Kapitalisierung abgelöst werden.

§ 44

Altmitgliedschaften von freiwilligen Mitgliedern

(1) ¹Die bei Inkrafttreten dieser Satzung*) vorhandenen freiwilligen Mitglieder können abweichend von § 17 Abs. 2*) innerhalb von sechs Monaten die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres erklären. ²Nach Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft findet in diesen Fällen eine Vermögensauseinandersetzung statt. ³Insoweit gilt § 14 Abs. 1 bis 3 der Satzung des Versorgungsverbandes in der Fassung vom 9. November 1977 (GVBl S. 698), zuletzt geändert durch die Satzung vom 25. November 1987 (StAnz Nr. 27/1988), fort.

(2) Wird die freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt und betragen am 1. Januar 1989 sämtliche Leistungen des Mitglieds an den Versorgungsverband nach Abzug von 2 v.H. Verwaltungskosten weniger als sämtliche Leistungen des Versorgungsverbandes an das Mitglied, so hat dieses den Unterschiedsbetrag bei einer späteren Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft zu vergüten.

*) Betrifft die Satzung in der Neufassung vom 25. November 1987 (StAnz Nr. 27/1988) ab 1. Januar 1989

§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) Anmeldepflicht besteht nicht für die am 31. Dezember 1988 vorhandenen Bediensteten, die bei Beginn des Dienstverhältnisses bereits das 45. Lebensjahr vollendet hatten und für die der Dienstherr bisher keine Altersausgleichszahlung geleistet hat.

(2) Für das Geschäftsjahr 1988 werden Abrechnungsschulden und -guthaben festgestellt und storniert; die im Geschäftsjahr 1989 geltend gemachten Erstattungsanforderungen Dritter gehen ausschließlich in die Umlagebemessungsgrundlage für 1989 ein.

(3) § 23 Abs. 3 findet keine Anwendung auf Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen dieser Vorschrift am 31. Dezember 1989 vorliegen, wenn und solange sich das bestehende Verhältnis der umlagepflichtigen Leistungen zu den umlagepflichtigen Bezügen im Vergleich zu dem jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr nicht verschlechtert.

(4) § 23 Abs. 2 der Satzung des Versorgungsverbandes in der Fassung vom 8. Oktober 2008 (StAnz Nr. 42) gilt für die Geschäftsjahre 2011 bis 2013 insoweit fort, als die dort zu Grunde gelegte Bezugsgröße von 20 v.H. der umlagepflichtigen Bezüge für das Geschäftsjahr 2011 auf 15 v.H., für das Geschäftsjahr 2012 auf 10 v.H. und für das Geschäftsjahr 2013 auf 5 v.H. festgesetzt wird.

§ 46

Inkrafttreten *)

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten § 19 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 3 und § 32 Abs. 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(3) Diese Satzung ersetzt die Satzung des Versorgungsverbandes in der Neufassung vom 25. November 1987 (StAnz Nr. 27/1988), zuletzt geändert durch die Satzung vom 6. Dezember 1994 (StAnz Nr. 50/1994).

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Neufassung vom 30. Juni 1995 (StAnz Nr. 28). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der nachfolgenden Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Änderungsregister

- I. Änderungen der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Reihenfolge der Änderungssatzungen nach der Neufassung vom 30. Juni 1995 (StAnz Nr. 28):

Änderung	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	21.10.1996	StAnz Nr. 45
2. Änderungssatzung	01.10.1998	StAnz Nr. 41
3. Änderungssatzung	22.09.1999	StAnz Nr. 40
4. Änderungssatzung	04.10.2000	StAnz Nr. 41
5. Änderungssatzung	04.10.2005	StAnz Nr. 43
6. Änderungssatzung	08.10.2008	StAnz Nr. 42
7. Änderungssatzung	09.09.2010	StAnz Nr. 37
8. Änderungssatzung	10.08.2012	StAnz Nr. 34
9. Änderungssatzung	07.09.2018	StAnz Nr. 37

II. Änderungen der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes in der Reihenfolge der geänderten Bestimmungen nach der Neufassung vom 30. Juni 1995 (StAnz Nr. 28):

geänderte Paragraphen	maßgebende Änderungs-satzung	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen
§ 1	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 4	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	8. Änderungssatzung	25.08.2012
	9. Änderungssatzung	15.09.2018 01.01.2020
§ 5	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 8	8. Änderungssatzung	01.01.2011
§ 9	1. Änderungssatzung	01.01.1997
	3. Änderungssatzung	01.01.1999
	5. Änderungssatzung	01.01.2002
	6. Änderungssatzung	18.10.2008
	9. Änderungssatzung	01.01.2018
§ 10	6. Änderungssatzung	01.06.2007
§ 11	6. Änderungssatzung	01.06.2007
§ 12	8. Änderungssatzung	01.01.2011
§ 15	2. Änderungssatzung	10.10.1998
	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 16	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 17	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 19	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	9. Änderungssatzung	15.09.2018

geänderte Paragraphen	maßgebende Änderungs-satzung	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen
§ 20	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 21	1. Änderungssatzung 2. Änderungssatzung 4. Änderungssatzung	01.01.1997 10.10.1998 01.01.2001
§ 22	1. Änderungssatzung 2. Änderungssatzung 3. Änderungssatzung 5. Änderungssatzung 8. Änderungssatzung 9. Änderungssatzung	01.01.1997 10.10.1998 01.08.1999 01.01.2004 01.01.2011 15.09.2018
§ 23	2. Änderungssatzung 7. Änderungssatzung	10.10.1998 01.01.2011
§ 23a	3. Änderungssatzung 8. Änderungssatzung 9. Änderungssatzung	01.01.1999 01.01.2011 01.01.2018
§ 24	1. Änderungssatzung 2. Änderungssatzung 3. Änderungssatzung 5. Änderungssatzung 7. Änderungssatzung 8. Änderungssatzung 9. Änderungssatzung	01.01.1997 10.10.1998 09.10.1999 01.01.2004 01.01.2011 01.01.2011 15.09.2018
§ 25	1. Änderungssatzung 3. Änderungssatzung 8. Änderungssatzung 9. Änderungssatzung	01.01.1997 09.10.1999 01.01.2011 15.09.2018
§ 26	2. Änderungssatzung 9. Änderungssatzung	01.01.1999 15.09.2018
§ 28	5. Änderungssatzung 6. Änderungssatzung 8. Änderungssatzung 9. Änderungssatzung	01.01.2006 01.06.2007 01.01.2011 15.09.2018

geänderte Paragraphen	maßgebende Änderungs-satzung	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen
§ 30	2. Änderungssatzung	01.01.1999
	6. Änderungssatzung	01.06.2007
§ 32	5. Änderungssatzung	01.01.2006
	6. Änderungssatzung	01.06.2007
	8. Änderungssatzung	01.01.2011
	9. Änderungssatzung	15.09.2018
§ 33	7. Änderungssatzung	01.01.2011
§ 35	1. Änderungssatzung	01.01.1996
	6. Änderungssatzung	01.03.2008
§ 38	6. Änderungssatzung	01.06.2007
§ 40	6. Änderungssatzung	01.07.2007
§ 42	8. Änderungssatzung	01.01.2011
§ 45	7. Änderungssatzung	01.01.2011